

# Merkblatt Berufspraktikum

#### Zweck

Das Berufspraktikum ist eine Form der vorübergehenden Beschäftigung in privaten oder öffentlichen Unternehmen. Ziel ist die Eingliederung von versicherten Personen ins Berufsleben mittels Erwerb von Berufserfahrungen und das Herstellen von beruflichen Kontakten im angestammten oder einem nahen verwandten Berufsfeld.

## Voraussetzungen

Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Teilnahme an einem Berufspraktikum unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Es muss sich um eine auf die spezifischen Bedürfnisse der versicherten Person abgestimmte Massnahme handeln, um ihr eine schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zudem muss die versicherte Person eine gültige Rahmenfrist für den Leistungsbezug haben.

## **Dauer**

Die Dauer wird den Bedürfnissen entsprechend festgelegt, dauert jedoch maximal sechs Monate. Der Betrieb gewährt der versicherten Person währenddessen die notwendige Zeit zur Stellensuche. Die Praktikumsvereinbarung muss jederzeit zugunsten einer Festanstellung aufgelöst werden.

## Keine Gewährung

Das Praktikum darf kein zwingender Bestandteil einer beruflichen Laufbahn sein (Vorpraktikum) und darf keine bestehenden Arbeitsplätze konkurrenzieren.

## Bedingungen Praktikumsbetrieb

Das Berufspraktikum darf grundsätzlich nicht in derselben Institution stattfinden, welche die versicherte Person ausgebildet hat. Das Unternehmen muss berechtigt sein, Lernende auszubilden oder die erforderliche Seriosität gewähren und über die Infrastruktur und das Personal verfügen, die für einen erfolgreichen Verlauf der Massnahme notwendig sind. Zwischen dem ausbildenden Betrieb, der versicherten Person und der zuständigen Amtsstelle wird eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen, aus der hervorgeht, dass ein Tätigkeitsprogramm erstellt wurde und am Ende des Praktikums ein Zeugnis ausgestellt wird. Die während des Praktikums ausgeübte Tätigkeit soll nicht in erster Linie produktiv sein.

# Bedingungen versicherte Person

Während dem Berufspraktikum muss sich die versicherte Person weiter intensiv um eine neue Anstellung bemühen und die Kontrollpflichten erfüllen. Die Arbeitszeit ist analog der firmenüblichen Arbeitszeit und es sind keine Ferien möglich.

## Kosten

Die versicherte Person erhält in dieser Zeit die Arbeitslosenentschädigung, welche im Minimum CHF 102.00 pro Tag beträgt, sowie die Reisespesen vom Wohnort zum Praktikumsbetrieb und einen Beitrag an die Verpflegungskosten. Der finanzielle Anteil des Einsatzbetriebes beträgt mindestens 25 % des monatlichen Praktikums-Bruttotaggeldes der versicherten Person, welche dem Unternehmen nach Abschluss des Praktikums von der Arbeitslosenversicherung in Rechnung gestellt werden.

# Vorgehen

Es empfiehlt sich, frühzeitig mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen, Kontakt aufzunehmen und die Vereinbarung für ein Berufspraktikum anzufordern. Die versicherte Person oder der Betrieb reicht vor Antritt des Praktikums die Vereinbarung zur Prüfung ein. Das Berufspraktikum darf erst angetreten werden, wenn die die Zustimmung mittels Verfügung dazu erteilt wurde.

# Ansprechperson

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktliche Massnahmen:

- Frau L. Battistoli, T 058 345 55 73, liana.battistoli@tg.ch
- Frau E. Rindisbacher, T 058 345 55 75, elena.rindisbacher@tg.ch

**Hinweis:** Thurgauer Unternehmen, die einen Praktikumsplatz anbieten können, melden sich bitte bei der zuständigen Amtsstelle. Praktikumsplätze können auf Wunsch regional oder gesamtschweizerisch ausgeschrieben werden.